



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 03.06.2008

ERLAUBNIS (Neuausfertigung)

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (ÄUG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Quip AG
Thomas-Edison-Str. 5-7
52499 Baesweiler

die seit dem 30.12.1994 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 09.12.1997 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Singler



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b ÄUG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.